

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6986

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

19. Januar 2022

Vorbereitung der künftigen Umsatzbesteuerung des Landes nach § 2b UStG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung hat das FM im Rahmen der Erörterung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG auf ihrer Sitzung vom 16. September 2021 darum gebeten, dem Finanzausschuss spätestens Anfang des Jahres 2022 einen Überblick über die vom Steuerbüro des FM erarbeiteten Handlungsbedarfe zu geben. Ich übersende Ihnen daher die folgende Darstellung:

I. Rechtlicher Hintergrund

Gem. § 2b UStG und der hierzu veröffentlichten BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 (BStBl 2016 I S. 1451) und vom 14. November 2019 (BStBl 2019 I S. 1140) unterliegen

juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nicht der Umsatzsteuer, soweit sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z.B. Gesetz, Verwaltungsabkommen, öffentlich-rechtlicher Vertrag) tätig werden und die Nichtbesteuerung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Zur Umsatzsteuerbarkeit führt nicht nur tatsächlich vorhandener, sondern auch potenzieller Wettbewerb, wobei allerdings die Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, real und nicht nur rein hypothetisch sein muss. Es kommt darauf an, ob private Unternehmer potenziell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen.

Sofern eine Leistung an eine andere jPöR ausgeführt wird, liegen Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Die in Anhang I der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) genannten Tätigkeiten (z.B. der Verkauf neuer Gegenstände und Kantinenumsätze) gelten gem. § 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG stets als unternehmerische Tätigkeit, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Erbringt eine jPöR Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage, unterliegen diese ebenso wie bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmer der Umsatzbesteuerung.

Die Besteuerung nach Maßgabe des § 2b UStG gilt ab dem 1. Januar 2023 (§ 27 Abs. 22 Satz 3 i.V.m. Abs. 22a Satz 1 UStG).

Nach dem bisherigen Recht waren jPöR grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG a.F.); BgA sind Einrichtungen der öffentlichen Hand, die das äußere Bild eines Gewerbebetriebs haben (BFH-Urteil vom 22. September 1976, I R 102/74, BStBl 1976 II S. 793). Daneben wurden bei den Ländern die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe besteuert (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG a.F.).

Durch § 2b UStG wird das bisherige Regel-Ausnahmeverhältnis bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand umgekehrt: Kam es bisher nur in den in § 2 Abs. 3 UStG a.F. genannten Fällen zur Besteuerung der jPöR, unterliegen sie künftig, wenn sie eine Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ausüben, ebenso wie jeder andere Unternehmer der Besteuerung. Nur wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig werden, unterbleibt die Besteuerung, und das auch nur dann, wenn private Unternehmer nicht in der Lage wären, vergleichbare Leistungen zu erbringen.

Es kommt daher zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.

II. Bisheriges Verfahren

II.1 Feststellungen zu Tätigkeiten der Ressorts und der Landtagsverwaltung

Das Steuerbüro hat die Tätigkeiten der Ressorts und der Landtagsverwaltung anhand der Haushaltseinzelpäne nach umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhalten durchsucht und die künftig umsatzsteuerbaren Tätigkeiten der Ressorts in Vermerken erfasst. Diese stehen kurz vor der Fertigstellung; das Steuerbüro geht davon aus, dass sie den Ressorts noch im Laufe des Monats Januar zur Verfügung gestellt werden können. Auf der Ebene der Ressorts wurden 120 umsatzsteuerpflichtige und 109 ganz oder teilweise umsatzsteuerfreie Sachverhalte aufgefunden (diese Zahlen könnten sich durch ausstehende Antworten der Ressorts noch geringfügig ändern). Die hieraus resultierenden Umsätze sind künftig in monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und jährlichen Umsatzsteuererklärungen anzugeben. Soweit bei steuerpflichtigen Sachverhalten eine Umgestaltung des Sachverhalts naheliegt, um die Umsatzsteuer zu vermeiden oder zu verringern (16 Fälle), enthalten die Vermerke entsprechende Hinweise.

Die Landtagsverwaltung wurde durch das Steuerbüro bereits über die dort vorgefundenen umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte unterrichtet. Es handelt sich nur um 5 Sachverhalte. Der Umfang der Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht wird noch geprüft.

In den Einzelplänen des LRH (Epl. 02) und des Landesverfassungsgerichts (Epl. 15) fallen keine umsatzsteuerbaren Einnahmen an.

Die Umsatzsteuerpflicht eines Sachverhalts führt regelmäßig nicht zu einer Belastung des Landeshaushalts, da das Land die Umsatzsteuer zusätzlich zu dem bisher verlangten Betrag berechnen wird. Soweit hierzu eine Vertragsänderung erforderlich wäre und der Vertragspartner dazu nicht bereit ist, könnte das Land von dem Vertragspartner gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 UStG einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen.

Neben den Haushaltseinzelpänen hat das Steuerbüro auch die Tätigkeiten der Landesbetriebe (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Landeslabor Schleswig-

Holstein) auf künftig zu steuernde Sachverhalte untersucht und den Betrieben und den betroffenen Ressorts (MWVATT, MELUND) Vermerke hierzu übersandt.

II.2 Feststellungen zu öffentlich-rechtlichen Dienstleistern des Landes

Eine Belastung des Landeshaushalts tritt ein, wenn das Land Leistungen von einer anderen jPöR bezieht, die durch § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werden. Das Steuerbüro hat daher geprüft, inwieweit die Leistungen wichtiger öffentlich-rechtlicher Dienstleister des Landes (z.B. Dataport und GMSH) hiervon betroffen sind.

Eine tabellarische Übersicht der Ergebnisse einschließlich geplanter Änderungen ist in der Anlage beigefügt.

Soweit aus den Haushaltseinzelnplänen andere Fälle des Leistungsbezugs von jPöR ersichtlich waren, die voraussichtlich oder mit Sicherheit der Umsatzsteuer unterliegen werden (15 Fälle mit einer steuerlichen Belastung von insg. ca. 450 T€ jährlich), enthalten die für die Ressorts erstellten Vermerke entsprechende Hinweise.

II.3 Feststellungen zu sog. unechten Zuschüssen, die beim Empfänger der Umsatzsteuerpflicht unterliegen

Im Rahmen der Sitzung vom 16. September 2021 wurde auch gefragt, inwieweit die Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht Auswirkungen auf die Gestaltung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Formulierung von Zuschussbedingungen haben.

Der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen (Umsätze), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG). Bei der Gewährung von Zuwendungen an einen Unternehmer stellt sich daher die Frage, ob die Zuwendung - wirtschaftlich betrachtet - Entgelt für eine von dem Unternehmer erbrachte Leistung darstellt (sog. unechter Zuschuss). Ist eine vom Land gewährte Zuwendung im Einzelfall umsatzsteuerrechtlich als Leistungsentgelt zu qualifizieren, verfügt der Zuwendungsempfänger jedoch erfahrungsgemäß häufig nicht über die steuerliche Expertise, um dies zu erkennen. Die nachträgliche Feststellung des Finanzamts (etwa im Rahmen einer Außenprüfung), dass der Zuwendungsempfänger erhaltene Zuwendungen des Landes fälschlich nicht versteuert hat, kann den Zuwendungsempfänger in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten bringen oder sogar zur Insolvenz führen. Es liegt im Interesse des Landes, solche Fälle möglichst zu vermeiden.

Im Einvernehmen mit den Ressorts hat das Steuerbüro daher bei der Durchsicht der Haushaltseinzelpäne auch bei privatrechtlichen Zuwendungsempfängern geprüft, ob Hinweise auf unechte Zuschüsse vorliegen, und entsprechende Hinweise in die Vermerke aufgenommen.

Keine Leistung gegen Entgelt liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn ein Zuschuss lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dient und nicht Gegenwert für eine steuerbare Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sein soll (echter Zuschuss, z.B. BFH-Urteil vom 10. August 2016, XI R 41/14, BStBI 2017 II S. 590). Anders ist es jedoch, wenn die Zahlungen zur Ausführung bestimmter Umsätze geleistet werden. Allein der Umstand, dass eine Leistung im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegt, steht der Steuerbarkeit nicht schon entgegen; entscheidend ist vielmehr, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen Vorteil zieht, der Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann (z.B. BFH-Urteil vom 18. Dezember 2008, V R 38/06, BStBI 2009 II S. 749).

Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor (Abschn. 1.1 Abs. 1 Satz 4 und Abschn. 10.2 Abs. 9 Satz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE). Wird über die Gewährung eines Zuschusses ein Vertrag abgeschlossen, handelt es sich daher regelmäßig um einen unechten Zuschuss.

Nach dem bisherigen Umsatzsteuerrecht beschränkte sich die Umsatzsteuerpflicht der jPöR im Wesentlichen auf ihre BgA (vgl. Tz. II). Erhielt eine jPöR unechte Zuschüsse, lag nach Auffassung der Finanzverwaltung regelmäßig kein BgA vor, so dass es nicht zur Umsatzbesteuerung der unechten Zuschüsse kam. Unter der Geltung des § 2b UStG kommt es jedoch auf das Vorliegen eines BgA nicht mehr an, so dass die Problematik des (unerwarteten) Vorliegens eines Leistungsaustauschs aufgrund unechter Zuschüsse, die bisher regelmäßig nur privatrechtliche Empfänger traf, nun ebenso für jPöR relevant wird.

Aufgrund der Feststellungen des Steuerbüros haben MBWK und FM vereinbart, dass Kontraktförderungen im Kulturbereich nur dann weiterhin geschlossen werden, wenn eine Umsatzsteuerbefreiung eingreift (sodass der unechte Zuschuss zwar umsatzsteuerbar, aber umsatzsteuerfrei ist). Andernfalls werden die bestehenden Kontraktförderungen nach Auslaufen auf mehrjährige Zuwendungsbescheide für drei Haushaltsjahre umgestellt.

III. Weiteres Vorgehen

III.1 Sachverhaltsfeststellungen

Das FM wird den anderen Ressorts die Vermerke über die gefundenen umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte unmittelbar nach ihrer Fertigstellung übersenden.

III.2 Steuerliche Erfassung der steuerbaren Tätigkeiten des Landes

Zur bisherigen Umsatzbesteuerung der BgA von Bund und Ländern hatten sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in den 60er Jahren aus Praktikabilitätsgründen darauf verständigt, ein Verfahren der gesonderten Umsatzsteuerfestsetzung zuzulassen, wonach die Umsatzsteuer dieser Betriebe nicht zentral bei einem Finanzamt, sondern gesondert für den einzelnen Betrieb festgesetzt wird. Hiervon machen außer Bremen und Hamburg alle Länder Gebrauch.

Diese dezentrale Erfassung ist gem. § 18 Abs. 4f UStG grundsätzlich auch für das neue Recht vorgesehen. Nach § 18 Abs. 4f Satz 1 UStG obliegen den Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder für die Umsatzbesteuerung alle steuerlichen Rechte und Pflichten, soweit sie durch ihr Handeln eine Erklärungspflicht begründen. Die Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 4f UStG erläutert hierzu, dass die Abgabe einer einheitlichen Erklärung für durch das gesamte Handeln ihrer Organe bewirkte steuerbare Umsätze für die Gebietskörperschaften Bund und Länder mit erheblichen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Daher werde zur Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Rechtssicherheit für die Umsatzbesteuerung von Bund und Ländern als Regelfall die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten durch deren einzelnen Organisationseinheiten vorgesehen. Organisationseinheiten in diesem Sinne sind z.B. die obersten Behörden und die Behörden der nachgeordneten Bereiche (BR-Drucks. 503/20, S. 134). Organisationseinheiten können aber auch weiter untergliedert oder zu größeren Einheiten zusammengefasst werden (§ 18 Abs. 4f Satz 4 und 5 UStG).

Die Gebietskörperschaft kann gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt jedoch gem. § 18 Abs. 4f Satz 8 UStG auch erklären, dass § 18 Abs. 4f Satz 1 - 5 UStG für sie nicht zur Anwendung kommen soll, was eine zentrale Besteuerung zur Folge hat. Es bedarf daher noch einer Abstimmung mit den Ressorts, ob das Land - wie vom FM befürwortet - an der bisherigen dezentralen Umsatzbesteuerung nach Maßgabe des neuen Rechts festhält.

III.3 TCMS

Die Ausweitung der Unternehmereigenschaft durch § 2b UStG führt zu einer größeren Zahl von Buchungen mit Umsatzsteuer und Vorsteuer im hiervon bislang weitestgehend unberührten hoheitlichen Bereich des Landes und zu der Erfassung dieser Daten in Umsatzsteuererklärungen, so dass mit den Ressorts auch zu erörtern ist, ob sie sich auf ein möglichst einheitliches Tax Compliance Management System (TCMS) verständigen können. Ziel eines TCMS ist es nicht nur, die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten sicherzustellen, sondern auch im Falle eines nie ganz auszuschließenden Fehlers den Beweis zu führen, dass im Vorfeld ausreichende Maßnahmen zur Fehlervermeidung getroffen wurden. Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann (Anwendungserlass zur Abgabenordnung - AEAO - zu § 153, Nr. 2.6 Satz 6).

III.4 Sachverhaltsgestaltungen

Die Frage, ob die Umsatzsteuer durch eine andere Sachverhaltsgestaltung verringert oder vermieden werden kann, dürfte in einigen Fällen eine Abstimmung zwischen betroffenem Ressort und Steuerbüro erforderlich machen.

III.5 Vorsteuerermittlung

Außerdem bedarf es einer detaillierten Ermittlung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Leistungsbezüge der Ressorts und in geeigneten Fällen einer Abstimmung pauschaler Vorsteueraufteilungsverfahren nach Abschn. 2.10 Abs. 6 - 8 UStAE mit dem Finanzamt. Sollte sich diese Aufgabe als zu zeitaufwendig für eine Person erweisen, müssten die Finanzämter um personelle Unterstützung gebeten werden. Denkbar wäre für diesen Zweck auch eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung des Finanzamts Kiel beim Land.

Eingangsrechnungen, die die Errichtung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden des Landes betreffen, gehen bei der GMSH ein und werden auch dort verbucht. Soweit diese Rechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, werden die darin enthaltenen Daten in der Dienststelle benötigt, die die betreffenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen erstellt. Mit der GMSH muss daher ein Verfahren zur Mitteilung abziehbarer Vorsteuern abgestimmt werden.

III.6 Änderungen in SAP

Zwecks Erfüllung der künftigen umsatzsteuerlichen Verpflichtungen des Landes wird Data-Port es ermöglichen, Einnahmen und Ausgaben in der für die kamerale Buchführung des Landes verwendeten SAP-Software mit Umsatzsteuer und Vorsteuer zu verbuchen. Damit wird die Datengrundlage für die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen geschaffen.

III.7 Schulungen

Schließlich werden für die künftige Buchung von Einnahmen mit Umsatzsteuer und Ausgaben mit Vorsteuer in der zweiten Jahreshälfte 2022 Schulungen für das Personal in den Ressorts (einschließlich Landesvertretung), den Landesbehörden und der Landtagsverwaltung erforderlich sein, das entsprechende Buchungen vornimmt, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen erstellt und ggf. mit Controllingaufgaben hierzu beauftragt wird. Die Hochschulen haben Bedarf zur Teilnahme an diesen Schulungen gemeldet. Die Staatskanzlei beabsichtigt, KOMMA mit der Konzeption einer entsprechenden Fortbildung zu beauftragen. Das Steuerbüro wird hierbei als Ansprechpartner für die erforderlichen Inhalte fungieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp

Anlage:

Umsatzsteuerbelastung der Leistungsbezüge von öffentlich-rechtlichen Dienstleistern des Landes durch § 2b UStG

Umsatzsteuerbelastung der Leistungsbezüge von öffentlich-rechtlichen Dienstleistern des Landes durch § 2b UStG

Öffentlich-rechtlicher Dienstleister	Künftig steuerpflichtige Leistungen	Geschätzte jährliche Umsatzsteuerbelastung (ohne Sachverhaltsänderung seitens des Landes)	Sachstand 11. Januar 2022
Dataport	IT-Dienstleistungen, soweit Private nicht durch gesetzliche Bestimmungen von der Leistungserbringung ausgeschlossen sind (wichtigstes Ausschlussbeispiel: DataCenter Steuern); Hardwarebeschaffung	17 - 18 Mio. €	<p>Ergebnis der Diskussion der Trägerländer (außer MV) auf Arbeitsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Konsens für eine Änderung des Staatsvertrags vorhanden. • Soweit gesetzliche Bestimmungen Private von der Leistungserbringung ausschließen (Ausschlussbestimmungen i.S.d. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG), wird die Besteuerung der von Dataport an die Trägerländer erbrachten Leistungen vermieden. ST und wahrscheinlich auch NI wollen sich jedoch nicht an der Schaffung gesetzlicher Ausschlussbestimmungen für Dataport beteiligen. • Erörterung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG (hierfür genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten erforderlich; kommt grundsätzlich nur für Dienstleistungen in Betracht, die unmittelbar hoheitlichen Zwecken dienen) wird zurückgestellt, da nicht so dringlich wie Gesetzgebungsverfahren für Ausschlussbestimmungen. <p>Weitere Diskussion in „kleiner“ Runde (HB, HH, SH): HB und SH wollen möglichst weitgehende Ausschlussbestimmungen schaffen (Argument: Dataport ist nach der Landesbeschaffungsordnung zentrale IT-Beschaffungsstelle, so dass auch jetzt schon Kontrahierungsverpflichtung besteht). HH konzentriert sich auf die Bereiche Justiz, Personal und Inneres. Fachgesetze, in denen Ausschlussbestimmungen verortet werden könnten, werden gesucht. Ausschlussbestimmungen und Gesetzesbegründungen sollen möglichst einheitlich formuliert werden.</p> <p>Inzwischen besteht Einvernehmen in HB, HH und SH, dass sich als Ausschlussbestimmung eine zentrale Regelung in einem Landesgesetz (in SH voraussichtlich E-Government-Gesetz) am besten eignet, wonach bestimmte, dort aufgezählte Fachverfahren und Fachanwendungen zur Gewährleistung einer weitreichenden</p>

Öffentlich-rechtlicher Dienstleister	Künftig steuerpflichtige Leistungen	Geschätzte jährliche Umsatzsteuerbelastung (ohne Sachverhaltsänderung seitens des Landes)	Sachstand 11. Januar 2022
			<p>digitalen Souveränität der öffentlichen Verwaltung von einer staatlichen Stelle oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden müssen. Die Federführung für die Erstellung des Gesetzentwurfs liegt im MELUND, Zentrales IT-Management (V 31). Gegenwärtig werden unter Mithilfe der anderen Ressorts die von Dataport für das Land erbrachten Leistungen und die Rechtsgrundlagen, auf denen die mit Hilfe von Dataport ausgeübten Tätigkeiten beruhen, zusammengestellt, um festzustellen, welche von Dataport erbrachten Leistungen sich nicht für eine Ausschlussbestimmung eignen und ob bestehende Regelungen einer Ausschlussbestimmung entgegenstehen.</p> <p>Der Gesetzentwurf soll noch in der laufenden Legislaturperiode fertiggestellt werden, damit das Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode möglichst schnell begonnen und im Jahr 2022 noch abgeschlossen werden kann.</p>
Investitionsbank (IB.SH)	Tätigkeiten im Rahmen der mit dem Land geschlossenen Aufgabenübertragungsverträge	1 Mio. € (solange die Corona-Förderprogramme über das Jahr 2022 hinaus andauern, bis zu 2 Mio. €)	<p>Durch die Einfügung einer Ausschlussbestimmung in § 6 IBG soll die Besteuerung weitestgehend vermieden werden. Hierfür war ein komplexer und langwieriger Abstimmungsprozess des FM mit MWVATT und MELUND erforderlich, die am Fortbestand weiterer Förderinstitute (WTSH, EKSH), deren Zuständigkeiten sich mit der IB.SH teilweise überschneiden, interessiert sind. Eine vollständige Umsatzsteuervermeidung war daher nicht möglich. Nach den von der IB.SH bereitgestellten Daten führt der Entwurf des künftigen § 6 IBG gleichwohl nur zu einer Mehrbelastung von ca. 20 T € jährlich, die sich allerdings durch künftig veränderte Förderschwerpunkte verringern oder erhöhen kann.</p> <p>Die Gesetzesänderung soll mit dem Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes erfolgen (Gesetzentwurf Drucksache 19/3427).</p>
Universitätsklinikum (UKSH)	Rechtsmedizin	420 T €	<p>Die Steuerpflicht der Rechtsmedizin könnte durch eine Ausschlussbestimmung vermieden werden. Hiergegen wendet das MJEV ein, dass die bestehenden Kapazitätsprobleme beim UKSH es erforderlich machen, auch private Dienstleister zu beauftragen. Bei Blutproben wäre zudem ein Beweismittelverlust zu befürchten und es</p>

Öffentlich-rechtlicher Dienstleister	Künftig steuerpflichtige Leistungen	Geschätzte jährliche Umsatzsteuerbelastung (ohne Sachverhaltsänderung seitens des Landes)	Sachstand 11. Januar 2022
	<p>Vertrauliche Spurensicherung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt</p> <p>Nach neueren Erkenntnissen unterliegt auch die Tätigkeit als Medizinaluntersuchungsamt der Umsatzsteuer; hier fehlt es jedoch an Daten zum potentiellen Vorsteuerabzug, was nur eine sehr grobe Schätzung der Umsatzsteuerbelastung erlaubt.</p>	<p>30 - 40 T €</p> <p>200 - 300 T €</p>	<p>entstünden erhebliche Fahrtkosten und Zeitverlust, wenn die Blutproben nicht mehr von polizeilichen Vertragsärzten entnommen werden dürften. In Sonderfällen kann die notwendige Untersuchung auch nur von spezialisierten rechtsmedizinischen Instituten durchgeführt werden. Das MBWK geht davon aus, dass die Umsatzsteuerbelastung in Anbetracht dieser Umstände hingenommen werden muss.</p> <p>Das MILIG plant, die vertrauliche Spurensicherung künftig durch die antragsbedingte Gewährung von Zuwendungen zu finanzieren (echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse i.S.d. Abschn. 10.2 Abs. 7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Auf diese Weise könnten sowohl das UKSH als auch das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) die vertrauliche Spurensicherung in SH ohne Umsatzsteuerbelastung ausüben.</p> <p>Mit der Neuregelung der Tätigkeit als Medizinaluntersuchungsamt in § 83 Abs. 6 HSG (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck; Drucksache 19/3186) soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das MSGJFS per Rechtsverordnung regelt, welche Leistungen die oberste Landesgesundheitsbehörde, die Kreise und die kreisfreien Städte ausschließlich vom UKSH erbringen lassen dürfen. Insoweit blieben die Leistungen des UKSH umsatzsteuerlich unbelastet.</p>
GMSH	Warenbeschaffung	400 T €	<p>Eine interministerielle Arbeitsgruppe (Ref. VI 14, VI 10, VI 24, V 31) konzipiert die künftige Beschaffung durch die GMSH im Namen des Landes. Die umsatzsteuerliche Belastung wird dadurch vermieden. Die entsprechende Gesetzesänderung ist bereits erfolgt (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 4. März 2021, GVBl. Schl.-H. S. 302).</p> <p>Es besteht ein Restrisiko, dass die Finanzverwaltung fiskalisches Verwaltungshandeln wie Liegenschaftsverwaltung und Beschaffung</p>

Öffentlich-rechtlicher Dienstleister	Künftig steuerpflichtige Leistungen	Geschätzte jährliche Umsatzsteuerbelastung (ohne Sachverhaltsänderung seitens des Landes)	Sachstand 11. Januar 2022
			trotz bestehender Ausschlussbestimmungen i.S.d. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Das würde die Leistungen der GMSH mit Umsatzsteuer in einer Größenordnung von 5 - 6 Mio. € jährlich belasten. In diesem Fall könnte die Belastung durch Umwandlung der GMSH (oder zumindest der für Liegenschaftsverwaltung und Beschaffung zuständigen Teile der GMSH) in einen rechtlich unselbstständigen Landesbetrieb vermieden werden.
Landwirtschaftskammer (LWK)	<p>Fachliche Förderung, Betreuung und Beratung der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der dort tätigen Menschen im Rahmen der hierzu mit dem Land getroffenen Zielvereinbarung</p> <p>Durchführung des Projekts „Schulklassen auf dem Bauernhof“</p>	<p>100 - 110 T €</p> <p>9,5 T €</p>	<p>Die Umsatzsteuerpflicht könnte durch die Einführung einer Ausschlussbestimmung für die LWK vermieden werden. Nach Auffassung des MELUND würde dadurch jedoch der Gestaltungsspielraum des Landes zu sehr eingeschränkt. Die Umsatzsteuerpflicht von Leistungen aus der Zielvereinbarung sei daher nicht zu umgehen.</p> <p>Das MBWK hat den Entwurf einer Verordnung zur Übertragung der Durchführung des Projekts „Schulklassen auf dem Bauernhof“ auf die LWK erstellt, wodurch die Umsatzsteuerpflicht vermieden würde. Eine Stellungnahme der LWK zu dem Entwurf steht noch aus.</p>
Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV)	Assessment-Center, Potenzialanalysen, Online-Eignungstests, Klausurtagungen, Prozessbegleitung	40 - 50 T €	Die Umsatzsteuerpflicht könnte durch die Einführung einer Ausschlussbestimmung für das AZV oder durch die Verlagerung von personellen Ressourcen vom AZV auf das Land, um die betreffenden Leistungen selbst durchführen zu können, vermieden werden. Die StK hielt diese Möglichkeiten nicht für praktikabel. Zur Verlagerung von personellen Ressourcen wies sie darauf hin, dass die Kommunen diese Leistungen ebenfalls in Anspruch nehmen.
Statistikamt Nord	Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Dienstleistungen	25 T €	Das Statistikamt Nord plant, Auftragsarbeiten der Trägerländer (HH und SH) künftig soweit wie möglich im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen abzuwickeln. Dadurch muss nur auf ca. 29 % der Umsätze mit Auftragsarbeiten Umsatzsteuer berechnet werden. Die Umsatzsteuerbelastung beträgt dann 7 - 8 T € jährlich.
Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF)	Leistungen im Vorfeld und im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (Errichtung eines Kerngebiets)	Solange der Seuchenfall nicht eintritt: 3 - 4 T €. Im Seuchenfall könnte sich die	Theoretisch wäre eine Aufgabenübertragung durch Verordnung auf die SHLF gem. § 6 Abs. 3 LForstAnstG mit Ausschluss Privater von diesen Leistungen möglich, wodurch die Umsatzsteuerbelastung vermieden würde. Nach Einschätzung des MELUND würde eine

Öffentlich-rechtlicher Dienstleister	Künftig steuerpflichtige Leistungen	Geschätzte jährliche Umsatzsteuerbelastung (ohne Sachverhaltsänderung seitens des Landes)	Sachstand 11. Januar 2022
	mit Umzäunung im Seuchenfall)	Umsatzsteuerbelastung jedoch drastisch erhöhen.	solche Regelung jedoch den Belangen der Tierseuchenbekämpfung nicht gerecht. Die künftige Steuerpflicht müsste demnach hingenommen werden.